Gemeinde Bassersdorf



Benützungsreglement

11

für die gemeindeeigenen Waldhütten "Heidenburg" und "Pflanzgarten"

1 Eigentumsverhältnisse / Zweck

Eigentum und Zweck

Die Waldhütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bassersdorf und dienen sowohl den Bedürfnissen der Waldbewirtschaftung wie auch der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe.

- > Öffentliche Anlässe für Bassersdorf haben Vorrang gegenüber privaten.
- ➤ Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung Erwachsener, respektive verantwortlicher Lehrer oder Leiter sein
- > Jagdgesellschaft haben prioritäres Benützungsrecht, Benützung kostenlos
- Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt und über einen guten Leumund verfügen

2 Zuständigkeit / Vermietungsgrundsätze

Zuständigkeit 21

Der Betrieb der Waldhütten untersteht dem Ressort Finanzen und Liegenschaften.

Vermietungs- 22 grundsätze

Die Waldhütten können für Anlässe gemietet werden von

- Privatpersonen und Familien aus Bassersdorf
- Vereinen und Organisationen von Bassersdorf
- von der hiesigen Jagdgesellschaft (ständiges, prioritäres Benützungsrecht, die Benützung ist kostenlos)

Nicht bewilligt werden:

Anlässe mit Lärm- und Sicherheitsrisiko, mit gesundheitsgefährdendem oder kommerziellem Charakter wie

- Discos
- Partys mit Alkoholverkauf
- Zwischenhalt bei Werbefahrten und Ähnliches

Kompeten- 23 zen

Der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher stehen folgende Kompetenzen zu (können aber der Verwaltung delegiert werden):

- > Erstellen und ändern des Mietvertrages
- Erstellen und ändern der Benützungsanleitung
- Befugnis, in besonders begründeten Fällen von diesem Regelement abzuweichen.

3 Reservationen

Zuständigkeit 31

Gesuche um Reservation sind an die Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Finanz- und Liegenschaften zu richten. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert. Als Reservationsformular dient der Mietvertrag. Reservatio-

nen werden frühestens sechs Monate vor dem Datum des gewünschten Anlasses mit dem gegengezeichneten Mietvertrag bestätigt. Vorher gilt jede Reservation als unverbindlich.

Verbindlichkeit

32

41

42

51

52

61

62

64

Die Mieterin/der Mieter anerkennt mit Erhalt des gegengezeichneten Mietvertrages dieses Reglement sowie allfällige weitere mit dem Vertrag abgegebene Auflagen und Bedingungen des Ressorts Finanzen und Liegenschaften.

4 Benützungsgebühren

Ansätze

Die Benützungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Ansätzen. Für öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Anlässe von Jugendgruppen zur Aus- und Weiterbildung, und solche zugunsten gemeinnütziger Zwecke kann die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Sonderregelungen treffen.

Zusatzreinigung und Schäden

Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichen, defekten oder ungereinigten Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

Rücktritt vom 43 Vertrag

Tritt die Mieterin/der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglich gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützungsgebühren geschuldet.

5 Haftung / Sorgfaltspflicht

Sach- und Personenschäden

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personenschäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie/er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte.

Sorgfaltspflicht

Sowohl Mieter wie Benützer sind angehalten, das Gebäude und die Einrichtungen und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin/der Mieter.

6 Auflagen

Nachruhestörung

Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die TeilnehmerInnen bzw. beim Zu- und Wegfahren auf die Parkplätze, bzw. von den Parkplätzen, in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Verlängerungen

Der Schluss von Veranstaltungen ist spätestens auf 24.00 Uhr festzulegen. Für eine Verlängerung bis 02.00 Uhr muss vorgängig ein Gesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

Rauchverbot 63

In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.

Fahrverbot	65	Auf allen Waldstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mit Ausnahme des einmaligen Warentransportes sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Fehlbare Fahrer ohne Fahrbewilligung werden verzeigt.
Berechtigung	66	Für das Zufahren zu den Waldhütten sind berechtigt: ➤ Das Fahrzeug der Mieterin/des Mieters ➤ Ein Fahrzeug für die Anlieferung von Speis und Trank.
Parkplätze	66a	Folgende Parkierungsmöglichkeiten sind vorhanden: Für die "Heidenburg": Die markierten Parkplätze entlang Bachtobelstrasse Für den "Pflanzgarten": Parkfeld an der Rietlistrasse beim Waldeingang Massgebend sind die Planausschnitte als Beilage zum Mietvertrag.
Reinigung	67	Die Waldhütte und deren Umgebung ist einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden.
Schliessung	68	Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet der Mieter.
Sonderbewil- ligungen	69	Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist das Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes einzuholen. Für den Verkauf von Lebensmittel ist die Bewilligung der Abteilung Gesellschaft und Kultur zu beantragen.
Bestimmun- gen des	69a	Die Rahmenbedingungen der kantonalen Waldverordnung bilden ferner einen integrierenden Bestandteil dieses Benützungsreglements.
Kantons		integricionali destanden deses dendizungsregiements.
	7	Zuwiderhandlungen
	7 71	
Kantons		Zuwiderhandlungen
Kantons Busse Verweige-	71	Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet.
Kantons Busse Verweige- rung	71 72	Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Weitere Vermietungen können verweigert werden.
Kantons Busse Verweige- rung	71 72 73	Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Weitere Vermietungen können verweigert werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung abgebrochen werden.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Mai 2006 genehmigt

8303 Bassersdorf, 23. Mai 2006

GEMEINDERAT BASSERSDORF Der Präsident: Der Schreiber: